

Beitrittserklärung/ Beteiligungserklärung (§§ 15, 15a und 15b GenG)

1. Beitrittserklärung zur WoGA Pfullendorf e.G. Gesundheit im Alter

Name, Vorname, Geburtsdatum

Straße, PLZ, Ort, Telefon

erklärt hiermit den Beitritt als Genossenschaftsmitglied. Ferner erklärt er/sie, eine Satzung erhalten zu haben und verpflichtet sich, die nach Gesetz und Satzung der Genossenschaft geschuldeten Einzahlungen auf den Geschäftsanteil zu leisten.

_____, den _____
Ort, Datum, Unterschrift

2. Zeichnung von Geschäftsanteilen

Das oben genannte Genossenschaftsmitglied verpflichtet sich zur Leistung von

_____ Geschäftsanteilen in Höhe von je € 1.000.

Die Gesamtsumme der Geschäftsanteile beträgt : _____ , 00 €

Zahlungsweise der Einzahlungen:

_____, 00 € werden bis zum _____ eingezahlt (mindestens 500 € je Anteil)
Summe Datum

_____, 00 € werden bis zum _____ eingezahlt.
Summe Datum

_____, den _____
Ort, Datum, Unterschrift

Anmerkung: Die Haftung des Genossenschaftsmitgliedes gegenüber Gläubigern ist auf die Höhe der verpflichteten Anteile beschränkt. Nach ordentlicher Einzahlung der Anteile ist eine darüber hinausgehende Nachschusspflicht nach der Satzung ausgeschlossen.

Bankverbindung: Sparkasse Pfullendorf-Meißkirch (BLZ 690 516 20) Konto-Nr.: 577395

Wird von der Genossenschaft ausgefüllt:

Der Vorstand der Genossenschaft bestätigt die Aufnahme in die Genossenschaft/die Zeichnung von Genossenschaftsanteilen und die Eintragung in die Mitgliederliste unter der oben angegebenen Nummer.

Stuttgart, den _____
(Vorstand)

Auszug aus dem Genossenschaftsgesetz:

§ 15 Beitrittserklärung

(1) Nach der Anmeldung der Satzung zum Genossenschaftsregister wird die Mitgliedschaft durch eine schriftliche, unbedingte Beitrittserklärung und die Zulassung des Beitritts durch die Genossenschaft erworben. Dem Antragsteller ist vor Abgabe seiner Beitrittserklärung eine Abschrift der Satzung in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung zu stellen.

(2) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen. Lehnt die Genossenschaft die Zulassung ab, hat sie dies dem Antragsteller unverzüglich unter Rückgabe seiner Beitrittserklärung mitzuteilen.

§ 15a Inhalt der Beitrittserklärung

Die Beitrittserklärung muss die ausdrückliche Verpflichtung des Mitglieds enthalten, die nach Gesetz und Satzung geschuldeten Einzahlungen auf den Geschäftsanteil zu leisten. Bestimmt die Satzung, dass die Mitglieder unbeschränkt oder beschränkt auf eine Haftsumme Nachschüsse zu leisten haben, so muss die Beitrittserklärung ferner die ausdrückliche Verpflichtung enthalten, die zur Befriedigung der Gläubiger erforderlichen Nachschüsse unbeschränkt oder bis zu der in der Satzung bestimmten Haftsumme zu zahlen.

§ 15b Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen

(1) Zur Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen bedarf es einer schriftlichen und unbedingten Beitrittserklärung. Für deren Inhalt gilt § 15a entsprechend.

(2) Die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen darf, außer bei einer Pflichtbeteiligung, nicht zugelassen werden, bevor alle Geschäftsanteile des Mitglieds, bis auf den zuletzt neu übernommenen, voll eingezahlt sind.

(3) Die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen wird mit der Beitrittserklärung nach Absatz 1 und der Zulassung durch die Genossenschaft wirksam. § 15 Abs. 2 gilt entsprechend.

WoGA Pfullendorf e.G .Wohnen und Gesundheit im Alter

Satzung

§ 1 Zweck, Firma, Gegenstand, Geschäftsjahr

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung der Mitglieder, die Verbesserung ihrer sozialen Gemeinschaft sowie deren selbstbestimmtes Wohnen im Alter und bei Hilfebedarf durch Bereitstellung von geeignetem Wohnraum und sozialen Dienstleistungen. Weiterhin werden die Mitglieder in ihrer Wirtschaftlichkeit durch die Gemeinschaft und/oder der Bereitstellung von geeignetem Gewerberaum gestärkt.
- (2) Die Firma der Genossenschaft lautet „WoGA Pfullendorf e.G. Wohnen und Gesundheit im Alter“
- (3) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in 88630 Pfullendorf.
- (4) Gegenstand der Genossenschaft ist die Errichtung und der Betrieb einer Immobilie mit Wohn- und Gewerbeflächen, der Abschluss von allen damit zusammenhängenden Pacht-, Miet- und Dienstleistungsverträgen sowie die Verbesserung der Infrastruktur für Senioren.
- (5) Die Genossenschaft kann sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen.
- (6) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.
- (7) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Genossenschaft und endet mit Ablauf des Kalenderjahres.

§ 2 Geschäftsanteil, Zahlungen, Rücklagen, Nachschüsse, Rückvergütung, Verjährung

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 1.000 EUR.
- (2) Der Geschäftsanteil ist sofort einzuzahlen. Der Vorstand kann die Einzahlung in Raten zulassen. In diesem Falle sind auf den Geschäftsanteil sofort 500,00 EURO einzuzahlen. Vom Beginn des folgenden Quartals ab sind vierteljährlich weitere 62,50 EURO einzuzahlen, bis der Geschäftsanteil erreicht ist. Die vorzeitige Volleinzahlung des Geschäftsanteils ist zugelassen.
- (3) Ein Mitglied kann sich mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Die Beteiligung eines Mitglieds mit einem zweiten Geschäftsanteil darf erst zugelassen werden, wenn der erste Geschäftsanteil voll eingezahlt ist; das gleiche gilt für Beteiligungen mit weiteren Geschäftsanteilen. Für die Einzahlung gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Jedes Mitglied, welches die Gewerbeflächen der Genossenschaft nutzt, ist verpflichtet, sich mit mindestens fünf Geschäftsanteilen zu beteiligen. Für die Einzahlungsverpflichtung gilt für jeden Geschäftsanteil Absatz 2 entsprechend. Absatz 3 Satz 2 findet keine Anwendung.

- (5) Jedes Mitglied, welches einen Pachtvertrag mit der Genossenschaft über die Pflegeheimflächen schließt, ist verpflichtet, sich mit mindestens 390 Geschäftsanteilen zu beteiligen. Für die Einzahlungsverpflichtung gilt für jeden Geschäftsanteil Absatz 2 entsprechend. Absatz 3 Satz 2 findet keine Anwendung.
- (6) Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld festgelegt werden, das den Rücklagen zugeführt wird.
- (7) Der gesetzlichen Rücklagen sind mindestens 10 % des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 60 % der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind.
- (8) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.
- (9) Die Mitglieder haben Anspruch auf die vom Vorstand beschlossene Rückvergütung.
- (10) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

§ 3 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung wird vom Vorstand oder dem Bevollmächtigten (§ 5) durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen, Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung erfolgen. Die Mitteilung gelten als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden ist.
- (2) Die Generalversammlung wird vom Bevollmächtigten geleitet. Bei dessen Verhinderung bestimmt die Generalversammlung den Versammlungsleiter.
- (3) Die Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Darüber hinaus gewährt jeder weitere voll eingezahlte Geschäftsanteil eine weitere Stimme (Mehrstimmrecht). Hierfür ist der Stand am Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres maßgeblich. Mehrstimmrechte können vom einzelnen Mitglied nur bis zu höchstens einem Zehntel der in der Generalversammlung anwesenden Stimmen ausgeübt werden. Die gültig abgegebenen Stimmen investierender Mitglieder dürfen nicht mehr als ein Zehntel der gültig abgegebenen Stimmen der förderfähigen Mitglieder ausmachen. Das Verhältnis der Ja- und Nein-Stimmen der investierender Mitglieder ist beizubehalten.
- (5) Die Generalversammlung beschließt über die nach dem Gesetz und der Satzung vorgesehenen Gegenstände, insbesondere auch über alle Arten von Grundstücksgeschäften, Erwerb oder Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie über Investitionen von mehr als 250.000,00 EUR oder Dauerschuldverhältnisse mit einer jährlichen Belastung von mehr als 50.000,00 EUR.
- (6) Beschlüsse sind gemäß § 47 des Genossenschaftsgesetzes zu protokollieren.

- (7) Die Generalversammlung kann sich mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen eine Geschäftsordnung mit Regeln für die Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung geben.

§ 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu zwei Personen.
- (2) Der Dienstvertrag mit dem Vorstand wird von dem Bevollmächtigten (§ 5) mit Zustimmung der Generalversammlung abgeschlossen.
- (3) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Generalversammlung bedarf. In den nach Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung vorgesehenen Fällen bedarf der Vorstand der Zustimmung der Generalversammlung. Die Zustimmung kann für gleichartige Geschäfte generell erteilt werden.
- (4) Der Vorstand bedarf für die Aufnahme des 21. Mitglieds der Zustimmung der Generalversammlung.
- (5) Bei der Einladung zu dieser Generalversammlung hat der Vorstand vorsorglich Wahlen zum Vorstand und Aufsichtsrat sowie entsprechende Satzungsveränderungen auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 5 Bevollmächtigter, Revisionskommission

- (1) Die Genossenschaft hat keinen Aufsichtsrat. Die gesetzlichen Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats nimmt die Generalversammlung wahr.
- (2) Die Generalversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von 5 Jahren einen Bevollmächtigten.
- (3) Der Bevollmächtigte vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern und nimmt die übrigen ihm nach dem Gesetz und Satzung zugewiesenen Aufgaben wahr.
- (4) Die Generalversammlung kann eine Revisionskommission bestimmen, die aus dem Bevollmächtigten und mindesten einem weiteren Revisor besteht. Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses übernimmt die Revisionskommission die Aufgaben des Aufsichtsrats nach § 38 Abs. 1 Satz 3 des Genossenschaftsgesetzes.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschuss, Auseinandersetzung

- (1) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen.
- (2) Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ist ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es

schriftlich einen oder mehrere Geschäftsanteile seiner zusätzlichen Beteiligung zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren kündigen.

- (3) Mitglieder, welche die Leistungen der Genossenschaft nicht nutzen oder die Genossenschaft schädigen, können ausgeschlossen werden.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre Anschrift mitzuteilen. Nicht erreichbare Mitglieder können ausgeschlossen werden.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann binnen 4 Wochen nach Absendung bei der Generalversammlung Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach der Entscheidung der Generalversammlung kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden. Über den Ausschluss von Vorstandsmitgliedern oder des Bevollmächtigten entscheidet die Generalversammlung.
- (6) Für die Auseinandersetzungen mit dem ausgeschiedenen Mitglied ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen.
- (7) Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds als Pfand für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds.

§ 7 Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in den gesetzlich vorgesehenen Fällen unter ihrer Firma im Bundesanzeiger veröffentlicht.